

Ergebnisniederschrift

über das Informationsgespräch zum Betrieb der Erddeponie Lüderich am 9.4.2010

Bürgerinnen und Bürger aus Overath - Steinenbrück haben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Umstufung der Deponie Lüderich diverse Beschwerden zum Betrieb der Erddeponie vorgetragen.

Am 9.4.2010 hat auf Einladung von Herrn Landrat Menzel im Kreishaus Bergisch Gladbach ein Informationsgespräch zum Betrieb der Erddeponie Lüderich stattgefunden. Grundlage war die Feststellung zur Betriebsführung bzw. bauaufsichtlichen Überwachung des Anlagebetreibers BAV bzw. der Betriebsführerin AVEA auf der Grundlage der Planfeststellung vom 26.08.1996 und der dazu in der Folgezeit ergangenen Planänderungen und Plangenehmigungen (Anlage des Schreibens vom 21.03.2010)

Teilnehmer/-innen :

Frau Schneiders Bürgerinitiative
Herr Schleimann Bürgerinitiative
Herr Dresbach Bürgerinitiative
Herr Fischer Bürgerinitiative
Herr Schmitz Bürgerinitiative
Herr Falk Bürgerinitiative
Herr Görtz BAV
Frau Lichtinghagen-Wirths BAV
Herr Boddenberg AVEA
Herr Möller AVEA
Herr Sprokamp AVEA
Herr Büttgens RBK
Herr Merten RBK
Frau Bär RBK
Herr Landrat Menzel RBK

Herr Landrat Menzel begrüßt die Anwesenden und stellt kurz klar, dass in dieser Gesprächsrunde nicht über handelnde Personen und Verantwortlichkeiten gesprochen werden soll. Dann eröffnet er das Informationsgespräch zu den folgenden Themenbereichen:

1. Rekultivierung

Von Seiten der Bürgerinitiative wird Klage darüber geführt, dass bisher keine nennenswerten Rekultivierungen durchgeführt worden sind, infolgedessen ein Sichtschutz auf die Deponieflächen nicht gegeben ist.

Daraufhin erläutert Herr Möller, dass im Bereich des übererdeten Zentralschachtgeländes sehr wohl eine Aufforstung angelegt wurde. Dem wurde seitens der Bürgerinitiative widersprochen, weil die im Bereich des Zentralschachtes erfolgte Rekultivierung nicht umfänglich entsprechend Kap. 6.1 der Planfeststellung und mängelfrei erfolgte.

Von Seiten der AVEA wird dargelegt, dass es nach Abschluss einer Schüttphase nicht immer möglich sein, diese Fläche auch gleich zu rekultivieren, da sich verschiedene Schüttphasen überlagern.

Im Herbst dieses Jahres ist ein weiterer Rekultivierungsabschnitt vorgesehen. Dabei soll das Deponiegelände östlich der Hochspannungsleitung mit Ausnahme der Fläche für die Schüttphase 9 rekultiviert werden, d.h. Abdeckung mit kulturfähigem Boden und anschließender Aufforstung.

Die Darstellung der für 2010 geplanten Rekultivierungsfläche (Anlage) soll zum Protokoll genommen werden.

Der Wanderweg an der südöstlichen Deponiegrenze bleibt dabei erhalten.

2. Rodungen

Im November/Dezember 2009 wurde nach Aussage des BAV im Deponiebereich eine Fläche abgeholzt. Nach Angaben der Beschwerdeführer handelt es sich dabei um eine 4 ha große Fläche, die nach der Schüttphasenplanung erst frühestens 2017 hätte abgeholzt werden dürfen. Auch die Tatsache, dass die Rodungsfläche teilweise im Abschnitt der geplanten DK1-Deponie liegt, stößt auf Kritik.

Tatsächlich ist festzustellen, dass die Rodungsfläche in einem Teilbereich der Schüttphase 8 liegt. Die Rodungsfläche wurde durch das Vermessungsamt des Kreises kartografisch erfasst, sie hat demnach eine Größe von 0,9 ha

Herr Möller erläutert in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit der Änderung der Schüttphasen. Infolge von Problemen bei der Verfügung über Grundstücke von privaten Eigentümern konnten die Schüttphasen 5 und 6 nicht abgeschlossen und mit der Deponierung der Phase 7 nicht begonnen werden. Stattdessen wurde nun für die Vorbereitung der weiteren Deponierung ein Waldstück im Bereich der Schüttphase 8 gerodet.

Die Rodung war mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW abgestimmt.

Dass dabei auch ein Bereich im Gebiet der geplanten DK1-Deponie gerodet wurde, geht nach Aussage der AVEA auf eine Empfehlung des Landesbetriebes zurück, der ansonsten für den Bestand eine hohe Windwurfgefahr befürchtete.

Ob die Beseitigung der Probleme mit den Eigentümern vor oder nach der Rodung behoben werden konnten, kann Frau Lichtinghagen-Wirths ad hoc nicht sagen.

Die Frage, ob es für die Änderung der Schüttphasenplanung eine Genehmigung gibt, wird von Herrn Möller verneint. Die Notwendigkeit der Änderung der Schüttphasenplanung sei mit der zu diesem Zeitpunkt zuständigen Bezirksregierung Köln abgestimmt worden. Nach Aussage von Herrn Möller wurde diese Abstimmung nicht dokumentiert. Dieser Umstand wird von den Beschwerdeführern mit Verwunderung aufgenommen und die Beschwerdeführer melden erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Absprachen an. Es kann auch keine Klarheit über die Rechtmäßigkeit der Schüttphasenänderung und der damit verbundenen Rodungen erzielt werden.

Die Beschwerdeführer fordern etwaige Vermerke an.

Die Änderung des Schüttphasenplanes hätte grundsätzlich im Wege einer Plangenehmigung nach § 31 Abs.3 KrW-/AbfG zugelassen werden können.

Offensichtlich hat die Bezirksregierung die Änderung des Schüttphasenplanes jedoch als eine unwesentliche und damit genehmigungsfreie Änderung i.S. von § 31 Abs.4 KrW-/AbfG bewertet.

3. Bodendenkmale

Aufgrund einer Begehung des Geländes durch die ehrenamtliche Denkmalpflege wurde ein neuer Pingebereich vorgefunden. Dieser Bereich wird kartiert, die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind beim weiteren Deponiebetrieb zu berücksichtigen. Insofern ist der Deponiebetreiber aufgefordert worden die weitere Vorgehensweise mit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Die Ergebnisse der Neukartierung wurden von den Beschwerdeführern angefordert.

4. Hochspannungsleitung

Der Planfeststellungsbeschluss enthält die Auflage, dass die im Bereich der Deponie verlaufende Leitungsführung erhöht werden muss, um die entsprechenden Sicherheitsabstände einhalten zu können. Dies sollte durch Erhöhung eines Mastes erfolgen. Der BAV hat sich aus Kostengründen dazu entschlossen, diese Masterhöhung nicht vorzunehmen, sondern stattdessen auf die Deponierung im Bereich der Leitungsführung zu verzichten. Insofern muss die im Bescheid festgesetzte Masterhöhung nicht umgesetzt werden.

Durch den Verzicht auf die Masterhöhung gehen ca. 100.000 cbm Ablagerungsvolumen verloren. Ein Ausgleich dieses Volumenverlustes an anderer Stelle des Deponiegeländes erfolgt nicht. Kopien des Schriftwechsels mit RWE zur Höhenlage werden den Beschwerdeführern nach Zustimmung des RWE zugesagt.

5. Ablagerung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Fremdmaterialien

Es ist festzustellen, dass die vorgenommenen Ablagerungen mit Bauschutt, Straßenaufbruch und anderen Beimengungen durchmischt sind.

Der Deponiebetrieb bringt es laut BAV bzw. AVEA mit sich, dass Fahrwege innerhalb des Deponiegeländes immer wieder verlegt bzw. neu angelegt werden müssen. Im Zuge der Gestaltung der Deponieoberfläche kann es zu Umlagerungen von Material kommen. So gelangt Wegebbaumaterial auch in Bereiche, wo kein Weg angelegt worden ist. Die Verwendung von Bauschutt u.a. ist rechtmäßig. Mit Anzeige vom 23.8.2001 hat der BAV der Bezirksregierung Köln gegenüber angezeigt, dass er beabsichtigt für den innerbetrieblichen Wegebau Abfälle, wie Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Asphalt auf der Deponie anzunehmen bzw. einzubauen. Die Mengen sind mit ca. 13 % der Gesamtablagerungsmasse festgelegt. Diese Anzeige wurde mit der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.11.2002 bestätigt. Hinzuweisen ist, dass angelieferter mineralischer Bauschutt einen Anteil von baustellentypischen Beimengungen enthalten darf. Zur Vermeidung des Einbaues von unerwünschten Beimengungen soll zukünftig nur noch Recyclingmaterial eingebaut werden. Die Deponieeingangskontrollen werden verbessert. Der Bürgerinitiative wird zugesagt, dass die abgelagerten Materialien, die nicht zum Wegebau geeignet sind, kurzfristig entfernt werden.

Der Schriftverkehr über die Anzeige vom 23.08.2001 der BAV und der Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.11.2002 wird von der Bürgerinitiative angefordert.

6. Vermutete Ölverunreinigung von Sickerwässern

Am 24.3.2010 teilte Herr Falk per Mail mit, dass vermutet wird, dass aus dem Deponiekörper Dieselöl o.ä. austritt. Diese Angelegenheit wurde überprüft, dabei wurde festgestellt, dass es sich nicht um Mineralöl handelt, sondern wie an vielen Stellen im Erzrevier um Eisenhydroxyd. Zur Absicherung dieses Ergebnisses wurden mehrere Proben entnommen, die Ergebnisse zeigen, dass es sich nicht um Kohlenwasserstoffverbindungen (Öle) handelt.

Von den Beschwerdeführern wird das Ergebnis der Analyse angefordert.

7. Dammbauwerk

Von Herrn Schleimann und Herrn Schmitz wurde die große Sorge der Unterlieger über die Standsicherheit der Deponie vorgetragen.

Zur Frage, was unter Dammbauwerk zu verstehen sei, wies Herr Schleimann darauf hin, dass das Dammbauwerk Bestandteil des DK1-Antrages ist und dort beschrieben ist.

Herr Schleimann trägt vor, dass sich bei dem oberhalb des Dammbauwerkes vorhandenen natürlichen Einzugsgebiet des Tälchens im Starkregenfall dort erhebliche Wassermengen aufstauen und gegebenenfalls das Dammbauwerk zerstören könnten.

Herr Büttgens und Herr Möller tragen vor, dass das was als Dammbauwerk bezeichnet wird letztendlich die derzeitige westliche Schüttungsböschung der Erddeponie direkt hinter dem Deponieeingang ist. Herr Möller erklärt, dass mit weiteren Aufschüttungen die Talform zugeschüttet wird und das Regenwasser dann an der Deponieoberfläche ablaufen kann, was die Gefahr des Wasserstaus beseitigt.

Er führt weiterhin aus, dass unter der derzeitigen Auffüllung eine Rohrleitung vorhanden sei, die das sich in dem Tälchen ansammelnde Wasser ableiten kann. Zweifel an der Funktionsfähigkeit der Leitung können jedoch nicht ausgeräumt werden.

Folgende Maßnahmen werden vereinbart:

- Der Beginn der Rohrleitung am Fuße des Dammbauwerkes ist freizulegen.
- Eine Farbprobe zur Feststellung wohin die Leitung entwässert, wird durchgeführt.
- Zur Erkundung des baulichen Zustandes der Leitung wird eine Kamerabefahrung vorgenommen.

Es wurde zugesagt, dass bei dieser Farbprobe und Kamerabefahrung die Bürgerinitiative anwesend sein kann.

Da von Seiten der Anwohner auch grundsätzliche Fragen zur Standsicherheit der Deponieböschung gestellt werden, sagte Herr Sprokamp die Anfertigung eines Standsicherheitsgutachten durch einen zugelassenen, vereidigten Gutachter zu. Herr Schleimann bittet darum, dass bevor mit der Anfertigung des Gutachtens begonnen wird, er und Herr Schmitz die Gelegenheit erhalten, dem Gutachter vor Ort die Bedenken der Bürger vorzutragen. Dies wurde von Herrn Sprokamp zugesagt.

8. Entwässerungseinrichtungen

Die Vertreter der Bürgerinitiative zweifeln erheblich an der Funktionsfähigkeit der Entwässerungsanlagen. Auch wird das mit 740 cbm angegebene Volumen des Rückhaltebeckens angezweifelt. Die Absicherung der Entwässerungsanlagen gegen Zutritt von Menschen und Tieren wird bemängelt.

Die 1996 planfestgestellten Entwässerungsanlagen konnten nicht wie geplant ausgeführt werden. Hierzu gab es 1997 eine Umplanung, die dann durch eine Änderung der Planfeststellung genehmigt wurde. Am 22.04.1998 wurden dann alle Anlagen die zum Deponiebetrieb gehörten durch das Staatliche Umweltamt abgenommen.

Wie bei der Deponiebegehung am 25.3.2010 festgelegt ist der Unterhaltungszustand der Entwässerungseinrichtungen zu verbessern. AVEA hat die Instandsetzung des Rückhaltebeckens einschl. Mönchbauwerk zugesagt. Dabei ist auch ein Aufmaß über das wirklich vorhandene Beckenvolumen vorzunehmen.

Die Einzäunung der Entwässerungsanlagen wird zugesagt, eine Einzäunung des gesamten Deponiegeländes erfolgt nicht.

Die Beschwerdeführer stellen nochmals klar, dass das Regenrückhaltebecken nicht in der It.

Planfeststellungsbescheid von 1996 vorgesehenen Form existiert und auf keinen Fall ein Volumen von 740 cbm erreicht.

Entsprechende Dokumentationen über die Abnahme vom 22.4.98 werden seitens der Bürgerinitiative angefordert.

9. Verbesserung der Kommunikation

Zur Verbesserung der Kommunikation zwischen Deponiebetreiber und den Anliegern schlägt Herr Sprokamp vor, einmal pro Jahr ein gemeinsames Treffen zwischen BAV/AVEA und den Anliegern zu organisieren. Dabei sollen dann Fragen zum Deponiebetrieb erörtert werden, wie beispielsweise die Bitte von Herrn Schleimann, beim Abkippen die unnötige Lärmbelästigung durch das Zuschlagen der LKW-Bracken abzustellen.

Dazu gehört auch die Zusage, den derzeit in der neu gerodeten Ablagerungsfläche endende Pfad auf neuer Trasse wieder an den Hauptweg anzuschließen. Die AVEA wird zur ersten Veranstaltung einladen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die im Rahmen des DK 1-Antragsverfahrens eingereichten Bürgereinwendungen, die sich auf den Betrieb der DK 0 Deponie beziehen, unabhängig vom Ausgang des derzeit ruhenden DK 1-Verfahrens, noch überprüft und abgearbeitet werden müssen. Der Betreiber sagt zu, dass die Deponierung auf dem Lüderich im Jahr 2019 endgültig abgeschlossen und nicht weitergeführt wird.

Bei der Frage, wie der Hinweis im Abfallentsorgungsplan „Deponie Lüderich (neuer Teil)“ zu verstehen ist, herrschte Einvernehmen darüber, dass es sich hierbei um die jetzt bestehende DK-O Erddeponie handelt und der jetzige Golfplatz als alter Teil der Erddeponie anzusehen ist.

Es wurde vereinbart, Herrn Fischer von der Bürgerinitiative folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen

- Schriftwechsel mit RWE zur Höhenlage der Leitungstrasse nach Veranlasser AVEA nach Rücksprache m. RWE
- Erkenntnisse über neue Bodendenkmale Veranlasser AVEA
- Bescheid der BR Köln bezügl. Bauschuttannahme Veranlasser Kreis
- Ergebnisse der Wasseranalysen Veranlasser Kreis
- Pläne Schüttgrenzen Veranlasser AVEA
- Schriftwechsel Landesbetrieb Wald und Holz NRW bezüglich der Rodungen Veranlasser AVEA

Anlage: Skizze Schüttgrenzen